

490 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Machunze, Ferdinanda Flossmann und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz — KVSG.) (62/A).

In der Sitzung des Nationalrates vom 11. Juni 1958 haben die Abgeordneten Machunze, Ferdinanda Flossmann, Prinke, Dr. Migsch, Mitterer, Mark, Sebinger, Marchner und Genossen einen Initiativantrag eingebracht, dem die Auffassung zugrunde liegt, daß ungeachtet der Tatsache, daß eine staatsvertragliche Verpflichtung zur Regelung der Kriegssachschäden nicht besteht, aus sozialen Erwägungen wenigstens für gewisse Kategorien von Kriegssachschäden Entschädigungsleistungen aus Bundesmitteln erbracht werden sollen.

Die anlässlich der Beratung der Besatzungsschädenregelung beschlossene Trennung der Besatzungsschäden von den durch unmittelbare Kriegseinwirkungen verursachten und von den im unmittelbaren Anschluß an das Kriegsende eingetretenen Schäden wurde auch in den vorliegenden Entwurf übernommen, der sich dementsprechend nicht nur auf durch unmittelbare Kriegseinwirkungen verursachte Schäden, sondern auch auf die sonstigen von den Streitkräften der Alliierten und Assoziierten Mächte vor dem 11. September 1945 verursachten Schäden bezieht. Der Gesetzentwurf schließt ferner die Sachschäden ein, die Personen durch Maßnahmen politischer Verfolgung erlitten haben. Dies entspricht Artikel 26 Abs. 1 letzter Satz des Staatsvertrages, demzufolge die Republik Österreich die Verpflichtung übernommen hat, jenen Personen, die seit dem 13. März 1938

wegen der rassischen Abstammung oder der Religion Verfolgungen ausgesetzt waren und die durch solche Maßnahmen Verluste erlitten haben, sofern eine Rückgabe des verlorenen Vermögens oder eine Wiederherstellung von entzogenen Rechten und Interessen nicht möglich ist, eine Entschädigung in einem Ausmaße zu gewähren, wie sie bei Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen generell gegeben wird. Diese staatsvertragliche Verpflichtung gebietet, die Regelung für Kriegssachschäden und für Sachschäden wegen politischer Verfolgung im Sinne des Artikels 26 Abs. 1 des Staatsvertrages in einem Bundesgesetz zu vereinigen, da gerade dadurch die formelle und materielle Gleichbehandlung der politisch Verfolgten mit den Kriegssachgeschädigten gewährleistet wird.

Mangels einer staatsvertraglichen Verpflichtung zur Regelung der Kriegssachschäden und angesichts der Größe der Gesamtbelastung des Staatshaushaltes im Zusammenhang mit den verschiedenen Kriegs- und Nachkriegsschäden kann hier nur eine soziale Regelung in Aussicht genommen werden, die jene Verluste berücksichtigt, die den wirtschaftlich Schwächeren besonders hart getroffen haben und die in der Regel nicht oder doch nicht zur Gänze überwunden sind. Die Verluste, die jeder am schwersten überwinden konnte und deren wenigstens teilweise Abgeltung als eine soziale Pflicht der Allgemeinheit angesehen werden kann, sind die Verluste am Hausrat und an den zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen.

Der soziale Charakter der Kriegssachschädenregelung wird dadurch noch besonders unterstrichen, daß aus der zu erwartenden großen Anzahl von Entschädigungsanträgen jene Anträge vorweg behandelt werden sollen, die von Personen eingebracht worden sind, die das 70. Lebensjahr erreicht haben oder die ein besonders niederes Einkommen

2

haben. Schließlich ist auch ein Härtefonds vorgesehen, aus dem Personen, die durch bestimmte Kriegssachschäden in wirtschaftliche Not geraten sind, ein Härteausgleich gewährt werden kann.

Körperschädigungen durch unmittelbare Kriegseinwirkungen und durch Handlungen der Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte sind durch das Kriegsopferversorgungsgesetz und Körperschädigungen im Zusammenhang mit politischen Verfolgungen durch das Opferfürsorgegesetz geregelt. Der gegenständliche Entwurf konnte sich daher auf die Kriegssachschäden beschränken. Kriegssachschäden an Gebäuden sind nicht inbegriffen, da sie grundsätzlich durch das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geregelt werden.

Die voraussichtliche Zahl der Entschädigungsanträge, welche auf Grund des gegenständlichen Entwurfes gestellt werden können, wurde mit 350.000 geschätzt. Mit Rücksicht auf die zum Teil dürftigen Unterlagen, auf welchen die Schätzungen beruhen, muß in Betracht gezogen werden, daß die tatsächliche Zahl der Anträge beträchtlich abweichen kann.

Die außergewöhnlich hohe Zahl der zu erwartenden Entschädigungsbeträge, die innerhalb von fünf Jahren geregelt werden sollen, kann ohne entsprechenden Ausbau des zentralen Verwaltungsapparates beim Bundesministerium für Finanzen und der bei den Finanzlandesdirektionen bestehenden Besatzungsschädendienststellen zu einem diesen Aufgaben gewachsenen Verwaltungsapparat nicht bewältigt werden, da die Arbeit, welche die genannten Dienststellen zu bewältigen haben, durch die gegenständliche Regelung etwa eine Verachtfachung erfährt. Unter Berücksichtigung eines bereits in den Grundzügen ausgearbeiteten Rationalisierungsplanes unter Einsatz von personalsparenden Maschinen hofft das Bundesministerium für Finanzen mit einer Verfünfachung des derzeitigen Personalstandes der Entschädigungsdienststellen das Auslangen zu finden.

Nach Schätzungen des Bundesministeriums für Finanzen werden wenigstens 300 Bedienstete zusätzlich eingestellt werden müssen, von denen etwa 5% Juristen, zirka 20% Verwaltungsbeamte b und der Rest Hilfsbedienstete der Verwendungsgruppe c und d sein sollen. Ein Großteil des erforderlichen Personals wird sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes benötigt, und es muß daher entsprechende Vorsorge getroffen werden (vergleiche § 20 des Entwurfes). Ebenso werden die Räume zur Unterbringung des zusätzlichen Personals und die entsprechenden Büroeinrichtungsgegenstände und Büromaschinen angeschafft werden müssen.

Der Ausbau des Verwaltungsapparates muß mit der größten Beschleunigung erfolgen, weil sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Fristen für die Behandlung eingereichter Anträge zu laufen beginnen und weil noch im Herbst mit den Entschädigungszahlungen begonnen werden soll. Auch ist gerade in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes mit einem stoßweisen Anfall von Entschädigungsanträgen zu rechnen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist nachstehendes zu bemerken:

Zu § 1:

Gegenstand dieses Entwurfes bildet die Entschädigung für die durch unmittelbare Kriegseinwirkung entstandenen Schäden (Kriegssachschäden im engeren Sinne) und für sonstige durch Handlungen der Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte in der Zeit bis 11. September 1945 im österreichischen Bundesgebiet verursachte Sachschäden. Diesen Schäden müssen die durch Maßnahmen politischer Verfolgung entstandenen Sachschäden gemäß der Bestimmung des Art. 26 Abs. 1 letzter Satz, Staatsvertrag, gleichgestellt werden.

Die unmittelbare Kriegseinwirkung kann sowohl durch die Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte als auch durch die deutschen Streitkräfte erfolgt sein. Sonstige Schäden, deren Entschädigung der Entwurf vorsieht, sind Verluste oder Wegnahmen, die durch Handlungen der Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte in der Zeit bis 11. September 1945 verursacht wurden. Für Schäden, die außerhalb von unmittelbaren Kriegseinwirkungen durch die deutschen Streitkräfte verursacht wurden und für Schäden infolge von Plünderungen durch die Zivilbevölkerung sieht der Entwurf keine Entschädigung vor.

Was unter Gegenständen des Hausrates und den zur Berufsausübung erforderlichen beweglichen Sachen zu verstehen ist, wird bei den einschlägigen Paragraphen erläutert.

Der Ausschuß hat den Ausdruck „physischen“ aus § 2 an die Spitze in § 1 gezogen, um von vornherein klarzustellen, daß im Hinblick auf den sozialen Charakter des Gesetzentwurfes nur physischen Personen, aber nicht juristischen Personen oder Personenvereinigungen Ansprüche eingeräumt werden. Dadurch werden jedoch Ansprüche physischer Personen, die als Miteigentümer eines Betriebes auf Grund eines Gesellschaftsverhältnisses nach bürgerlichem Recht oder nach Handelsrecht Verluste an den ihnen gemeinsam gehörigen, zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen erlitten haben, nicht

ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 des Entwurfes.

Durch die vom Ausschuß vorgeschlagene textliche Änderung des Klammerausdruckes in lit. b des § 1 soll klargestellt werden, daß darunter nur Verfolgungsmaßnahmen wegen rassischer oder religiöser Abstammung sowie solche Verfolgungsmaßnahmen politischer Art fallen, die durch das Opferfürsorgegesetz gedeckt sind.

Zum Endtermin des 11. September 1945 in § 1 lit. a vertrat der Ausschuß die Auffassung, daß es genüge, wenn die betreffende Kriegseinwirkung vor diesem Zeitpunkt eingetreten sei, wenn auch die Schadensfolge sich erst später herausgestellt hat.

Unter Verlust im Sinne dieses Gesetzentwurfes kann auch der durch Verfolgungsmaßnahmen erzwungene Verkauf von Hausrat oder von zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen verstanden werden, wenn der Erlös nicht in die freie Verfügung des Geschädigten gelangt ist oder wenn der Preis derart minimal war, daß er nicht als Entgelt angesehen werden kann.

Zu § 2:

Entsprechend dem sozialen Charakter der Entschädigungsregelung sollen Entschädigungen nur an physische Personen gewährt werden. Gemäß Art. 25 Abs. 4 lit. a und Art. 26 Abs. 1 zweiter Satz, Staatsvertrag, wird die Entschädigung ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft gewährt.

Die Streichung der Worte „nur physischen“ in § 2 Abs. 2 bewirkt, wie zu § 1 bereits erläutert wurde, keine sachliche Änderung.

Der Ausdruck „Kinder“ in § 2 Abs. 2 und 3 ist nach Auffassung des Ausschusses nicht im Sinne der Begründung des Initiativantrages auf „Söhne und Töchter“ zu beschränken, sondern soll auch die Enkelkinder mit umfassen.

Wenn in den Abs. 2 und 3 von dem überlebenden Gatten beziehungsweise Kindern die Rede ist, „die mit dem Geschädigten im gemeinsamen Haushalt lebten“, so soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß jene der genannten Personen anspruchsberechtigt sind; die bis zum Ableben des Geschädigten oder bis zu einer früheren Trennung infolge einer Kriegshandlung oder Verfolgungsmaßnahme mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben.

Zu § 3:

Diese Bestimmung erscheint notwendig, weil erfahrungsgemäß immer wieder auf unrichtige Angaben gegründete Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden und nach Möglichkeit verhindert werden muß, daß der

einzelne durch wissentlich unwahre Angaben den Beweisnotstand des Staates zum Nachteil der Steuerträger ausnützt. Die Verwirkung gemäß § 3 soll aber nur eintreten, wenn die Angaben „für die Gewährung einer Entschädigung oder die Festsetzung ihrer Höhe wesentlich sind.“

Der Ausschuß war der Anschauung, daß Schäden, die aus dem Ausschlußgrund des § 3 des Besetzungsschädengesetzes nicht zu entschädigen sind, auch nach diesem Bundesgesetz nicht entschädigt werden sollen.

Zu § 4:

In der Vergangenheit sind in Einzelfällen Entschädigungen für Schäden geleistet worden, die unter die Regelung dieses Gesetzes fallen. Aus diesem Anlaß wurden auch endgültige Entfertigungserklärungen abgegeben. Eine Wiederaufrollung derartiger Fälle kann nicht in Erwägung gezogen werden.

Durch die Abänderung des § 4 Abs. 1 wird diese Bestimmung der entsprechenden Bestimmung des Besetzungsschädengesetzes (dort § 6) angeglichen.

Leistungen aus Bundesmitteln, die der Geschädigte als Abgeltung eines Schadens erhalten hat, für den nach diesem Bundesgesetz Entschädigung zu gewähren ist, sind auf eine Entschädigung anzurechnen. Hierbei ist es gleichgültig, ob durch die Leistung der Schaden nur zu einem Teil oder zur Gänze ausgeglichen wurde. Einmalige Zuwendungen, die der Geschädigte im Hinblick auf Verfolgungsmaßnahmen, die ihn betroffen haben oder denen er ausgesetzt war, aus öffentlichen Mitteln jeder Art ohne Verpflichtung zur Rückzahlung erhalten hat, sind, sofern es sich nicht um Haftentschädigungen nach dem Opferfürsorgegesetz oder um Beamtenentschädigungen nach dem Beamtenentschädigungsgesetz handelt, gleichfalls anzurechnen.

Zu § 5:

Die Hausratsentschädigung ist auf jene zum Haushalt gehörigen Gegenstände abgestellt, die zur Haushaltsführung notwendig sind oder doch üblicherweise zur Führung eines Haushaltes gehören. Diese Gegenstände sind in der Liste (Anlage) aufgezählt und zur Ermittlung der Entschädigung mit Punkten bewertet. Das Punktesystem findet seine Begründung darin, daß es einen ganz unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde, für jeden einzelnen Hausratsgegenstand den gemeinen Wert festzustellen. Die auf die einzelnen Hausratsgegenstände entfallenden Punkte sind bei einer Bewertung des Punktes mit 1-80 S (Z. 5 der Anlage) so erstellt, daß das Ergebnis bei Gegenständen einfacher bis mittlerer Aus-

führung einer Entschädigung von zwei Drittel des gemeinen Wertes entspricht, wie dies auch im abgeänderten Entwurf des Besetzungsschädengesetzes und im § 11 dieses Entwurfes (für Berufsinventar) vorgesehen ist.

Während die in der Liste verzeichneten Gegenstände einzeln bewertet werden, ist für zwei Kategorien von Hausratsgegenständen, nämlich für Haus-, Tisch- und Bettwäsche einerseits und für Geschirr, Besteck, Ziergegenstände und sonstigen kleinen Hausrat andererseits in Z. 2 der Anlage je ein Punktepauschale festgesetzt, das gemäß Z. 3 jeweils zuzuerkennen ist, wenn bei einem für zwei Personen ausreichend und angemessen eingerichteten Haushalt Totalverlust der in Frage kommenden Kategorien eingetreten ist. War der Haushalt nicht voll eingerichtet oder ist kein Totalverlust eingetreten oder gehörten mehr oder weniger Personen dem Haushalt an, so erhöht oder verringert sich die Punkteanzahl entsprechend.

Die Aufzählung der Hausratsgegenstände, für die Entschädigung geleistet wird, in der der Anlage angeschlossenen Liste ist erschöpfend. Gewisse Gegenstände, wie Wand schmuck, Rundfunkgeräte und andere Gegenstände, die zur Haushaltsführung nicht unbedingt notwendig sind, wurden in der Liste nicht aufgenommen. Daß für sie kein Ersatz verlangt werden kann, hängt mit dem Charakter der gegenständlichen Regelung zusammen. Wenn nämlich die großen Anforderungen, die wegen Abgeltung der verschiedenen Kriegs- und Nachkriegsschäden an die Staatsfinanzen gestellt werden, die Republik Österreich zwingen, sich bei den Kriegs- und Verfolgungssachschäden grundsätzlich auf Entschädigungsleistungen für den Verlust von Hausrat und Berufsinventar zu beschränken, so kann folgerichtig für den Verlust von Kunstwerken, Sammlungen, Luxusgegenständen und dergleichen ebensowenig eine Entschädigung gewährt werden wie beispielsweise für den Verlust der aus der Zeit vor 1945 stammenden und auf Grund der technischen Fortschritte und Neuerungen auf diesem Gebiet praktisch nahezu wertlos gewordenen Rundfunkgeräte.

Die Entschädigung, die ein Geschädigter erhalten kann, wird aus der Summe der Punkte, die gemäß der Liste auf die verlorenen oder zerstörten Gegenstände entfallen, ermittelt. Durch Z. 2 der Anlage ist jedoch für jede Wohnung die Höchstpunkteanzahl, die für die in dieser Wohnung verlorenen oder zerstörten Gegenstände zuerkannt werden kann, insofern beschränkt, als für die einzelnen Räume jeweils die in Z. 2 der Anlage angegebene Punkteanzahl und für die gesamte Wohnung die sich aus Z. 3 der Anlage ergebende Höchstpunkte-

anzahl nicht überschritten werden darf. Die sich nach Z. 2 beziehungsweise Z. 3 für die einzelnen Geschädigten ergebende zulässige Höchstpunkteanzahl ist zuzuerkennen, wenn die verlorenen Gegenstände nach der Punktebewertung in der Liste diese Höchstpunkteanzahl erreichen. Übersteigt die Bewertung der verlorenen Gegenstände die zulässige Höchstpunkteanzahl, so kann dessen ungeachtet eine höhere Entschädigung, als der zulässigen Höchstpunkteanzahl gemäß Z. 2 und Z. 3 der Anlage entspricht, nicht gewährt werden. Bei mehreren Geschädigten ist gegebenenfalls verhältnismäßig zu kürzen.

Im folgenden sind zwei Beispiele angeführt, aus denen die für zwei Wohntypen zulässige Höchstpunkteanzahl und der darauf entfallende Entschädigungsbetrag in Schilling ersichtlich ist. Voraussetzung ist, daß im konkreten Fall auch entsprechende Verluste nachgewiesen werden:

Beispiele:

Wohnung, bestehend aus Zimmer, Küche:	
Raupunkte	2.400
Pauschale (Z. 4)	600
Gesamtpunkte	3.000
ohne Kinder	5.400 S
mit 2 Kindern	6.480 S
Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Kabinett, Küche, Vorzimmer, Bad:	
Raupunkte	5.400
Pauschale (Z. 4)	600
Gesamtpunkte	6.000
ohne Kinder	10.800 S
mit 2 Kindern	12.960 S

Im Abs. 1 des § 5 wurde eine Relation zwischen Schaden und Einkommen hergestellt, die eine Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung bildet. Da die meisten Personen im Zusammenhang mit den Kriegs- und Nachkriegsereignissen einen Schaden erlitten haben, kann verlangt werden, daß der einzelne den Schaden aus eigenem trägt, wenn ihm dies bei seinem Einkommen zugemutet werden kann. Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 72.000 S muß der Geschädigte in der Regel in der Lage sein, den Schaden aus eigenen Mitteln zu tragen.

Für Personen über 70 Jahre und Personen mit einem besonders niedrigen Einkommen gelten die im Abs. 1 festgesetzten Höchstgrenzen nicht (Abs. 2).

Sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes unterhaltsberechtigte Kinder vorhanden, so erhöhen sich die angegebenen Einkommensgrenzen um 3000 S für jedes Kind (Abs. 3).

Zu § 6:

Da die Gewährung einer Entschädigung gemäß § 5 von der Höhe des Einkommens abhängig ist und der Schaden von Ehegatten in der Regel gemeinsam erlitten wurde, ist das gemeinsame Einkommen von Ehegatten unter Zusammenrechnung der Einkünfte derselben zu errechnen. Dies gilt auch für Lebensgefährten. Ein Verlustvortrag, der steuerlich von den übrigen Einkünften des Jahres 1955 abgezogen wurde, ist für die Feststellung des Gesamteinkommens des Jahres 1955 nach diesem Bundesgesetz wieder zuzurechnen, weil die tatsächlich erzielten Einkünfte für die im § 5 festgelegten Einkommensgrenzen maßgeblich sein sollen. Bei Dienstbezügen werden zur Feststellung des Einkommens im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bruttobezüge um die Werbungskosten und um allfällige Sonderausgaben zu vermindern sein.

Zu § 7:

Nach dieser Bestimmung werden schwere Beschädigungen, deren Behebung unwirtschaftlich wäre, als Zerstörungen behandelt.

Zu § 8:

Wird Personen, die seinerzeit ein Hausratsdarlehen erhalten haben, eine Entschädigung für den Verlust oder die Zerstörung von Gegenständen des Hausrates auf Grund dieses Gesetzes gewährt, so hat die Finanzlandesdirektion das noch aushaftende Darlehen mit dem Entschädigungsbetrag abzudecken. Ist die Entschädigung größer als der Darlehensrest, so ist der übersteigende Betrag der Entschädigung dem Geschädigten ausbezahlen; ist jedoch der noch aushaftende Darlehensrestbetrag größer als die Entschädigung, so ist der ganze Entschädigungsbetrag zur Abdeckung des Hausratsdarlehens zu verwenden und der noch offene Darlehensrest vom Schuldner zu den vereinbarten Terminen und in der vereinbarten Höhe abzudecken.

Zu § 9:

Ein Anspruch auf Entschädigung für den Verlust der zur Berufsausübung erforderlichen Gegenstände wird nach § 9 des Entwurfes gewährt, sofern es sich um Einrichtungsgegenstände, Behelfe, Geräte und Maschinen handelt, die zur Berufsausübung erforderlich waren. Für Vorräte, Halbfabrikate, Fertigwaren und dergleichen sowie für Vieh und für vertretbare und verbrauchbare Sachen überhaupt, die zur Berufsausübung erforderlich waren, ist gemäß Abs. 2 kein Anspruch auf Entschädigung eingeräumt, sondern es

kann hierfür lediglich gemäß § 11 unter den dort angegebenen Voraussetzungen ein Härteausgleich gewährt werden.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung wegen Verlustes oder Zerstörung der zur Berufsausübung erforderlichen Gegenstände sollen, soweit das Einkommen des Geschädigten in Betracht kommt, die gleichen sein wie für die Gewährung einer Hausratsentschädigung. Dementsprechend setzt die vom Ausschuss vorgenommene Einfügung des neuen Abs. 2 im § 9 für die Entschädigung der zur Berufsausübung erforderlichen Sachen dieselbe Einkommenshöchstgrenze fest, wie sie gemäß § 5 für die Verluste von Hausratsgegenständen gilt.

Zu § 10:

Während die Entschädigung für den Verlust von Hausrat nach einem Punktesystem zu errechnen ist, ist bei der Berechnung der Entschädigung für den Verlust von Gegenständen, die zur Berufsausübung erforderlich waren, von deren gemeinem Wert im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung auszugehen. Als Entschädigung werden zwei Drittel des gemeinen Wertes der Sache entsprechend ihrem Zustand im Zeitpunkt des Schadenseintrittes, jedoch unter Zugrundelegung der Wert- und Preisverhältnisse im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung gewährt. Für die verlorenen oder zerstörten Sachen, die in der Regel nicht neu waren, ist die Wertminderung, welche die Sachen durch ihren gewöhnlichen Gebrauch bis zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes erlitten haben, entsprechend zu berücksichtigen.

Entsprechend der Festsetzung einer absoluten Grenze durch die Höchstpunktzahl gemäß den Bestimmungen der Anlage für die Hausratsentschädigung hat der Entwurf auch eine Höchstgrenze (25.000 S) festgesetzt, über die hinaus ein Anspruch auf Entschädigung für Gegenstände, die zur Berufsausübung erforderlich waren, nicht geltend gemacht werden kann.

Gemäß § 1 ist die Entschädigung auf physische Personen beschränkt. Dies hindert nicht, daß eine physische Person, die Miteigentümerin eines Betriebes auf Grund eines Gesellschaftsverhältnisses nach bürgerlichem Recht oder nach Handelsrecht war, einen Entschädigungsanspruch im Hinblick auf den Verlust des ihr gehörigen Anteiles an den verlorenen oder zerstörten Betriebsgegenständen geltend macht. In derlei Fällen soll aber die Obergrenze von 25.000 S nicht nur für den einzelnen Geschädigten eingehalten werden, sondern es soll auch an Personen, die als Miteigentümer an dem

Betrieb beteiligt waren, insgesamt für den beschädigten Betrieb kein höherer Betrag als 25.000 S bezahlt werden.

Zu § 11:

Soweit zur Berufsausübung erforderliche Gegenstände verloren oder zerstört wurden, mußte sich der Entwurf, der, wie einleitend bemerkt wurde, nur jene Verluste berücksichtigen kann, die den wirtschaftlich Schwächeren besonders hart getroffen haben und die in der Regel noch nicht oder nicht zur Gänze überwunden sind, darauf beschränken, einen Entschädigungsanspruch bloß für Einrichtungsgegenstände, Behelfe, Geräte und Maschinen einzuräumen, nicht jedoch für Vorräte, Vieh, Halbfabrikate, Fertigwaren und dergleichen oder für vertretbare und verbrauchbare Sachen überhaupt.

Bei den zuletzt genannten Sachen handelt es sich um solche, die dem Verbrauch unterliegen oder rasch umgesetzt werden, sodaß solche Verluste bei Betrieben, die in das Wirtschaftsleben wieder eingegliedert sind, in der Regel wirtschaftlich überwunden sein dürften. Dessen ungeachtet wird es doch eine Anzahl von Personen geben — es muß hiebei insbesondere an Menschen im vorgeschrittenen Alter gedacht werden —, die nicht in der Lage waren, solche Verluste zu überwinden und die in ihrer Berufsausübung infolge dieser Verluste noch heute schwer beeinträchtigt oder überhaupt behindert sind. Für diese besonders gelagerten Fälle sieht der Entwurf einen Härteausgleich vor, der durch die Bundesentschädigungskommission jenen Personen gewährt werden kann, die sich infolge der Verluste an den zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen in Not befinden und in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind, wobei aber in solchen Notstandsfällen kein Unterschied gemacht werden soll, ob es sich um die in § 9 genannten Einrichtungsgegenstände, Behelfe, Geräte und Maschinen oder um die in § 11 Abs. 1 genannten Sachen, wie Vorräte, Vieh, Halbfabrikate, Fertigwaren und dergleichen handelt.

Der Aufnahme dieser Härtebestimmung lag auch die Überlegung zugrunde, daß jenen in ihrer Existenz gefährdeten Geschädigten ein Härteausgleich gewährt werden soll, die wegen des Ausmaßes der Verluste und Zerstörungen die Berufstätigkeit (ihre Produktion oder ihren Geschäftsbetrieb) überhaupt nicht oder nur in ganz unzureichendem Maße aufnehmen konnten und aus diesem Grunde auch von den Möglichkeiten, welche den vollproduzierenden Betrieben durch die Nachkriegskonjunktur, die billigen Wiederaufbaukredite (ERP-Kredite), die steuerlichen Investitionsbegünstigungen

und Abschreibungsmöglichkeiten geboten waren, keinen Gebrauch machen konnten.

Bei der Entscheidung, ob ein Härteausgleich zuzuerkennen ist oder nicht, wird sich die Bundesentschädigungskommission das Ausmaß der im Bundesfinanzgesetz jeweils vorgesehenen Mittel, die Anzahl der zu berücksichtigenden Anspruchswerber und die besondere Notlage und sonstigen persönlichen Umstände des konkreten Falles vor Augen halten müssen. Das Ermessen der Bundesentschädigungskommission ist bei den im § 9 des Gesetzes genannten Gegenständen durch die Bewertungsvorschrift des § 10 Abs. 1 beschränkt, während hinsichtlich der Vorräte und dergleichen durch § 11 Abs. 3 eine Bemessungsgrenze in den seinerzeitigen Stopp-Preisen festgesetzt ist; überdies besteht für den Einzelfall eine Obergrenze von 50.000 S, auf die eine allfällige Entschädigung, auf die gemäß § 9 ein Anspruch besteht, anzurechnen ist.

Da ein Härteausgleich gemäß § 11 auch für Gegenstände gewährt werden kann, für deren Verlust ein Anspruch auf Entschädigung gemäß § 9 besteht, bestimmt § 11 Abs. 1, daß in solchen Fällen nur dann ein Härteausgleich gewährt werden darf, wenn durch die gemäß § 9 zu gewährende Entschädigung die wirtschaftliche Not des Geschädigten nicht hinreichend gemildert wird.

Der für den Härteausgleich in § 11 Abs. 4 aufgenommene Zusatz entspricht der für Entschädigungen getroffenen Regelung des § 4 Abs. 2.

Auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 18, betreffend die besonderen Verfahrensvorschriften bei Gewährung eines Härteausgleiches, wird verwiesen.

Zu § 13:

Die Anmeldungen unterliegen der gleichen gesetzlichen Fallfrist bis 30. Juni 1959 wie die Anmeldungen nach dem Besatzungsschädengesetz. Dies gilt sowohl für Ansprüche wegen Entschädigung als auch für Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches. Eine Nachsicht der Fristversäumnis ist nicht vorgesehen und daher nicht zulässig.

Vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erstattete Anmeldungen, die bei der Finanzlandesdirektion auf den nach dem 1. April 1954 für Besatzungsschäden amtlich aufgelegten Formblättern erstattet wurden, die aber tatsächlich Schäden betreffen, für die nach dem vorliegenden Bundesgesetz ein Entschädigungsanspruch gegeben ist, brauchen nach dem vom Ausschuss eingefügten Abs. 2 nicht wiederholt werden. Der Geschädigte wird

allerdings über Aufforderung der Finanzlandesdirektion die ergänzenden Angaben über Einkommensverhältnisse und sonstige Umstände, die nach diesem Entwurf wesentlich sind, zu machen haben.

Zu § 14:

Da die Finanzlandesdirektion die Entschädigungsansprüche zu prüfen hat, ist der Geschädigte zur Klarstellung des Entschädigungsanspruches bzw. des Ansuchens um Gewährung eines Härteausgleiches verpflichtet, den Anspruch wahrheitsgemäß und vollständig darzulegen.

Wenn auch die Finanzlandesdirektion dem Geschädigten auf der Parteebene gegenübertritt, so sollen ihr doch Rechte zustehen, die einer raschen und sachlich richtigen Erledigung des Einzelfalles dienen.

Eine Nichtbeachtung dieser Rechte durch den Geschädigten bedarf keiner ausdrücklichen Sanktion im Gesetz, da sich ein derartiges Verhalten des Geschädigten in der Beweiswürdigung der Bundesentschädigungskommission auswirken muß.

Zu § 15:

Die Prüfung der Entschädigungsansprüche obliegt der Finanzlandesdirektion. Hiezu sind ihr im Interesse der Geschädigten Fristen für die Erledigung der angemeldeten Entschädigungsansprüche auferlegt. Für den Lauf dieser Fristen sind nach § 16 verschiedene Anfangstermine vorgesehen. Nach Ablauf der genannten Fristen kann als entscheidende Behörde die Bundesentschädigungskommission angerufen werden.

Zu § 16:

Die verschiedenen Anfangstermine für die Fristen, nach deren Ablauf der Geschädigte mangels einer Erledigung seines Entschädigungsanspruches bei der Finanzlandesdirektion die Bundesentschädigungskommission anrufen kann, dienen dem Zweck, eine entsprechende Gruppierung der Anmelder zur reibungslosen Abwicklung des zu erwartenden großen Anfalles von Anmeldungen zu bewirken, wobei der wirtschaftlich Schwächere zuerst zum Zuge kommen soll.

Für Personen, die das siebzigste Lebensjahr bei Inkrafttreten dieser Regelung vollendet oder deren jährliche Einkünfte 9000 S nicht erreicht haben, ist der Anfangstermin des Fristenlaufes mit 30. Juni 1959 im Gesetz bestimmt. Dies ermöglicht es, Anspruchswerbern dieser beiden Gruppen mangels Einigung mit der Finanzlandesdirektion bereits ab 30. Juni 1959 die Bundesentschädigungskommission anzurufen.

Für die übrigen Geschädigten sind gemäß § 16 Abs. 2 die Anfangstermine für die Fristen, nach deren Ablauf die Anspruchswerber die Bundesentschädigungskommission anrufen können, durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen nach Einkommensstufen derart festzusetzen, daß zunächst die Personen mit geringerem Einkommen ihre Ansprüche geltend machen können; ferner ist auf die im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel und die in jeder Einkommensstufe zu erwartende Anzahl von Berechtigten Bedacht zu nehmen. Das Bundesministerium für Finanzen wird sich daher nach Ablauf der Anmeldefrist den notwendigen Überblick zu verschaffen und jeweils die Frist für alle jene Einkommensstufen festzusetzen haben, deren Anmeldungen auf Grund der für das betreffende Jahr vorgesehenen Mittel zur Bearbeitung und Liquidierung gelangen können. Es wird dabei von der Festsetzung des Kredites im jeweiligen Finanzgesetz durch den Nationalrat abhängen, wie viele Anspruchswerber in dem betreffenden Finanzjahr zum Zuge gelangen. Das Bundesministerium für Finanzen wird nämlich im Rahmen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 und 3 verpflichtet sein, die Termine in den Verordnungen derart festzusetzen, daß die im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel ausgeschöpft werden.

Zu § 18:

Die Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches werden verfahrensrechtlich besonders behandelt. Da es sich hier um Ermessensentscheidungen handelt, kann eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Geschädigten und der Finanzlandesdirektion, wie sie für die Rechtsansprüche gemäß § 15 vorgesehen ist, nicht in Betracht kommen.

Um der Bundesentschädigungskommission die Ermessensentscheidungen zu erleichtern, bestimmt der Entwurf, daß die Finanzlandesdirektion die eingelangten Ansuchen um Gewährung eines Härteausgleiches in zwei Zeitabschnitten der Bundesentschädigungskommission vorzulegen hat, u. zw. die bis Ende des Jahres 1958 eingelangten Ansuchen bis zum 31. März 1959 und die bis zum Ende der Anmeldefrist eingelangten Ansuchen bis zum 31. Dezember 1959.

Die Bundesentschädigungskommission hat aus den vorgelegten Ansuchen auf Grund des gewonnenen Überblickes jene Fälle auszuwählen, die in dem in Frage kommenden Finanzjahr unter Berücksichtigung der für die Härte-regelung vorgesehenen Mittel behandelt werden können. Die Bundesentschädigungskommission wird die für die Behandlung der Ansuchen um Härteausgleich erforderlichen Erhebungen

8

in der Regel durch die Finanzlandesdirektion vornehmen lassen und kann dieser auch auftragen, Entschädigungsbeträge vorzuschlagen. Auf diese Weise wird die Bundesentschädigungskommission in der Lage sein, über das Ausmaß der im Einzelfall zu gewährenden Entschädigungen im Rahmen des durch § 11 gebundenen Ermessens zu entscheiden.

In § 18 Abs. 4 ist bestimmt, daß in ein anhängiges Verfahren wegen Gewährung eines Härteausgleiches ein allfälliger Antrag desselben Geschädigten auf Gewährung einer Entschädigung gemäß § 9 einzubeziehen ist. In diesen Fällen kann die Bundesentschädigungskommission, gegebenenfalls auch, ohne daß die Frist für die Anrufung der Bundesentschädigungskommission wegen des Anspruches auf Gewährung einer Entschädigung (§ 9) abgelaufen ist, eine Entscheidung fällen.

Zu § 20:

Die Notwendigkeit dieser Bestimmung ist am Ende der Allgemeinen Erläuterungen näher begründet.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorliegenden Initiativantrag in seiner Sitzung vom 19. Juni 1958 beraten. Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pfeifer, Mark, Machunze, Lackner, Dr. Migsch, Eibegger, Holoubek und Dipl.-Ing. Hartmann sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz das Wort ergriffen, wurde der Gesetzentwurf angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 19. Juni 1958.

Mitterer
Berichterstatter

Prinke
Obmannstellvertreter

**Bundesgesetz vom 1958,
über die Gewährung von Entschädigungen
für durch Kriegseinwirkung oder durch poli-
tische Verfolgung erlittene Schäden an Haus-
rat und an zur Berufsausübung erforder-
lichen Gegenständen (Kriegs- und Verfol-
gungssachschädengesetz — KVSG.).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Physischen Personen, die

- a) durch unmittelbare Kriegseinwirkung oder durch Handlungen von Streitkräften der Alliierten oder Assoziierten Mächte in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 11. September 1945 oder
- b) durch Maßnahmen politischer Verfolgung (Art. 26 Abs. 1 Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955 und § 1 Abs. 1 und 2 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 77/1957) in der Zeit zwischen dem 6. März 1933 und dem 8. Mai 1945

Sachschäden infolge Wegnahme, Verlust oder Zerstörung von Gegenständen des Hausrates oder der zur Berufsausübung erforderlichen beweglichen Sachen innerhalb der Grenzen des österreichischen Bundesgebietes erlitten haben, ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu gewähren.

§ 2. (1) Entschädigung ist — unbeschadet des Abs. 2 und 3 — Personen zu gewähren, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist.

(2) Ist die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, vor Ablauf der Anmeldefrist verstorben, so sind der überlebende Gatte und die Kinder, die mit dem Geschädigten im gemeinsamen Haushalt lebten, nach Maßgabe ihres Erbrechtes anspruchsberechtigt.

(3) Angemeldete Ansprüche (§ 13) sind nur an den überlebenden Gatten und die Kinder vererblich, die mit dem Geschädigten im gemeinsamen Haushalt lebten.

(4) Ansprüche auf Entschädigung können durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nicht übertragen und auch nicht gepfändet werden.

§ 3. (1) Von der Gewährung einer Entschädigung ist ausgeschlossen, wer im Zuge der Geltendmachung einer Entschädigung bei der Finanzlandesdirektion (§ 13) oder bei der Bundesentschädigungskommission (§§ 15 und 17) wissentlich unrichtige Angaben gemacht hat, die für die Gewährung einer Entschädigung oder die Festsetzung ihrer Höhe wesentlich sind.

(2) Die Bestimmungen des § 3 des Besatzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. , sind auf Ansprüche nach diesem Bundesgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 4. (1) Wurde vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus Mitteln einer der Alliierten oder Assoziierten Mächte oder unmittelbar aus Bundesmitteln einem Geschädigten zur Abgeltung von Schäden, für die nach diesem Bundesgesetz Entschädigung gewährt wird, Zahlung geleistet und hat der Geschädigte eine schriftliche Erklärung abgegeben, durch die er auf weitere Ansprüche verzichtet, so kann er auch auf Grund dieses Bundesgesetzes für Schäden, auf die sich der Verzicht bezieht, keine weiteren Ansprüche geltend machen.

(2) Auf eine Entschädigung sind Leistungen anzurechnen, die der Geschädigte auf Grund der Rückstellungsgesetze, vertraglicher Entschädigungen oder aus Bundesmitteln oder sonst aus öffentlichen Mitteln ohne Verpflichtung zur Rückzahlung als Abgeltung eines Schadens erhalten hat, für den nach diesem Bundesgesetz Entschädigung zu gewähren ist. Ferner sind einmalige Zuwendungen — ausgenommen Haftentschädigungen und Beamtenentschädigungen — anzurechnen, die der Geschädigte als Verfolgter aus öffentlichen Mitteln ohne Verpflichtung zur Rückzahlung erhalten hat oder erhält.

Abschnitt II.

Hausratsentschädigung.

§ 5. (1) Für die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von Gegenständen des Hausrates ist eine Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage zu gewähren, wenn die

nach der Liste zur Anlage für die weggenommenen, verlorenen oder zerstörten Gegenstände ermittelte Punktzahl wenigstens den im folgenden genannten Bruchteil der Höchstpunktzahl, die für den betreffenden Haushalt nach Z. 2 der Anlage zulässig ist, erreicht: bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 bis zu 48.000 S wenigstens ein Viertel der Höchstpunktzahl und bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 bis zu 72.000 S wenigstens ein Drittel der Höchstpunktzahl.

Wenn das Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 72.000 S überstiegen hat, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(2) Handelt es sich um Personen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das 70. Lebensjahr vollendet haben oder deren Jahreseinkommen im Jahre 1955 den Betrag von 9000 S nicht überstiegen hat, so ist eine Entschädigung auch dann zu gewähren, wenn der in Abs. 1 genannte Bruchteil der Höchstpunktzahl nicht erreicht wird.

(3) Für jedes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dem Geschädigten gegenüber unterhaltsberechtigtes Kind erhöhen sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Einkommensgrenzen um je 3000 S.

§ 6. (1) Der Begriff Einkommen des Geschädigten ist im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1953, in der Fassung der Einkommensteuernovelle 1957, BGBl. Nr. 283, zu verstehen, doch sind abgezogene Verlustvorträge dem Einkommen wieder zuzurechnen; Einkünfte von Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, und von Lebensgefährten sind zusammenzurechnen.

(2) Der Geschädigte hat über Verlangen die Lohnbestätigung des Dienstgebers oder sonstige geforderte Nachweise über sein Einkommen vorzulegen.

§ 7. Beschädigte Gegenstände des Hausrates gelten als zerstört, wenn ihre Wiederherstellung technisch einer Neuherstellung gleichkommt oder wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.

§ 8. (1) Wenn einem Geschädigten, der ein Hausratsdarlehen auf Grund der Hausratsverordnung, BGBl. Nr. 238/1948, erhalten hat, eine Entschädigung für Hausrat gewährt wurde, hat die Finanzlandesdirektion mit der Entschädigung zunächst das aushaftende Darlehen abzudecken.

(2) Ein nach Abdeckung des Darlehens verbleibender Entschädigungsrest ist auszuzahlen.

(3) Ein nach Anrechnung der Entschädigung verbleibender Darlehensrest ist entsprechend den Bestimmungen über die Rückzahlung von Hausratsdarlehen zurückzuzahlen; durch die Anrechnung werden jedoch hinsichtlich des Darlehensrestes die Fälligkeiten nicht hinausgeschoben.

Abschnitt III.

Entschädigung für zur Berufsausübung erforderliche Gegenstände.

§ 9. (1) Für die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von Einrichtungsgegenständen, Behelfen, Geräten und Maschinen, die zur Ausübung eines freien Berufes oder zur Führung eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes dienen und für den Geschädigten zur Berufsausübung erforderlich waren, ist eine Entschädigung zu gewähren, wenn bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 bis zu 48.000 S wenigstens ein Viertel und bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 bis zu 72.000 S wenigstens ein Drittel der zur Berufsausübung erforderlichen Gegenstände weggenommen, verloren oder zerstört wurde. Auf die sonstigen in § 11 genannten Sachen findet die Bestimmung des vorangehenden Satzes keine Anwendung.

(2) Wenn das Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 72.000 S überstiegen hat, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 und der §§ 6 und 7 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10. (1) Für die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von den in § 9 genannten Gegenständen ist dem Geschädigten eine Entschädigung im Ausmaß von zwei Drittel des gemeinen Wertes der weggenommenen, verlorenen oder zerstörten Gegenstände nach den Preisverhältnissen im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung zu gewähren.

(2) Die einer geschädigten Person nach Abs. 1 zu gewährende Entschädigung darf den Betrag von 25.000 S nicht übersteigen. Dabei darf auf einen beschädigten Betrieb, auch wenn er zwei oder mehreren Personen als Miteigentümern nach bürgerlichem Recht oder als Gesellschaftern einer Personenvereinigung nach Handelsrecht gehört oder gehört hat, nicht mehr als 25.000 S entfallen.

Abschnitt IV.

Härteregelung.

§ 11. (1) Wenn sich eine physische Person durch die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von in § 9 genannten Gegenständen oder von Vorräten, Fertigwaren, Halbfabrikaten, Rohstoffen, Vieh, Futtermitteln, Brennstoffen oder im vorstehenden nicht näher bezeichneter verbrauchbarer oder vertretbarer körperlicher Sachen, die für ihre Berufsausübung erforderlich waren, in wirtschaftlicher Not befindet und nicht eine entsprechende Milderung des Notstandes durch Gewährung einer Entschädigung gemäß § 9 geschaffen wird, kann ihr die Bundesentschädigungskommission nach Maßgabe der für

diesen besonderen Zweck im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel einen Härteausgleich gewähren.

(2) Bei der Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe ein Härteausgleich gewährt werden soll, hat die Bundesentschädigungskommission insbesondere auf die im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel, die Anzahl der zu beteiligten Anspruchswerber und auf die wirtschaftliche Not und die persönlichen Verhältnisse des Geschädigten Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Gewährung eines Härteausgleiches darf die Bemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 1 für Berufsinventar nicht überschritten werden. Soweit ein Härteausgleich für die in Abs. 1 genannten sonstigen Sachen gewährt wird, dürfen die Preise nicht überschritten werden, die den im Zeitpunkt der Wegnahme, des Verlustes oder der Zerstörung bestandenen Preisregelungsvorschriften entsprechen.

(4) Der einer geschädigten Person nach Abs. 1 gewährte Härteausgleich darf den Betrag von 50.000 S nicht übersteigen. Dabei darf auf einen beschädigten Betrieb, auch wenn er zwei oder mehreren Personen als Miteigentümern nach bürgerlichem Recht oder als Gesellschaftern einer Personenvereinigung nach Handelsrecht gehört oder gehört hat, nicht mehr als 50.000 S entfallen. Auf einen Härteausgleich gemäß Abs. 1 ist eine Entschädigung anzurechnen, auf die ein Geschädigter gemäß § 9 Anspruch hat, sowie Leistungen (Zuwendungen), die gemäß § 4 Abs. 2 auf eine Entschädigung anzurechnen sind.

§ 12. Für die Härteregelung gemäß § 11 hat das Bundesministerium für Finanzen in den Bundesvoranschlägen der Jahre 1959—1963 Beträge bis höchstens je 30.000.000 S, zusammen bis höchstens 150.000.000 S vorzusehen.

Abschnitt V.

Verfahren.

§ 13. (1) Ansprüche auf Entschädigung (§§ 5 und 9) erlöschen, wenn sie nicht bis 30. Juni 1959 bei der Finanzlandesdirektion angemeldet werden, in deren Amtsbereich sich die weggenommene, verlorene oder zerstörte Sache im Zeitpunkt des Schadenseintrittes befunden hat.

(2) Anmeldungen, die nach dem 1. April 1954 auf dem amtlich aufgelegten Formblatt, betreffend einen Antrag auf Entschädigung für Besatzungsschäden bei der zuständigen Finanzlandesdirektion oder beim Amt der Landesregierung des Landes, in dessen Gebiet sich die weggenommenen, verlorenen, zerstörten oder beschädigten Sachen im Zeitpunkt des Schadenseintrittes befunden haben, vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingebracht worden sind, gelten als Anmeldungen im Sinne des Abs. 1, insoweit die Anmeldung sich auf Gegenstände

des Hausrates oder von zur Berufsausübung erforderliche Gegenstände bezieht, für deren Wegnahme, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung ein Entschädigungsanspruch nach diesem Bundesgesetz (§§ 5 und 9) gegeben ist.

(3) Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 11 müssen bei sonstigem Ausschluß bis 30. Juni 1959 bei der Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich sich die weggenommene, verlorene oder zerstörte Sache im Zeitpunkt des Schadenseintrittes befunden hat, eingebracht werden.

(4) Für die Anmeldung (das Ansuchen) sind die amtlich aufzulegenden Formblätter zu verwenden.

§ 14. (1) In der Anmeldung (dem Ansuchen) ist der für die Begründung des Anspruches auf Entschädigung oder des Ansuchens um Härteausgleich maßgebende Sachverhalt unter Angabe der Beweismittel wahrheitsgemäß und vollständig anzuführen.

(2) Die Finanzlandesdirektion kann verlangen, daß der Geschädigte über fehlende oder beschädigte Sachen Auskünfte erteilt und Urkunden vorlegt, sowie, daß er einen Augenschein zum Zwecke der Feststellung von Schäden zuläßt.

§ 15. (1) Die Finanzlandesdirektion hat den Entschädigungsanspruch zu prüfen und dem Geschädigten, insoweit sie dessen Begehren für begründet ansieht, einen Entschädigungsbetrag anzubieten.

(2) Wird binnen sechs Monaten nach dem gemäß § 16 festgesetzten Termin von der Finanzlandesdirektion kein Entschädigungsbetrag angeboten oder kommt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Einigung über die angebotene Entschädigung zustande, so kann der Geschädigte den Anspruch binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei der Bundesentschädigungskommission (§ 17) geltend machen.

§ 16. (1) Für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das 70. Lebensjahr vollendet haben oder deren Einkünfte im Jahre 1955 den Betrag von 9000 S nicht überstiegen haben, wird als Termin für die Frist, nach deren Ablauf die Bundesentschädigungskommission angerufen werden kann (§ 15 Abs. 2), der 30. Juni 1959 festgesetzt.

(2) Die Anfangstermine für die Fristen, nach deren Ablauf von den in Abs. 1 nicht genannten Personen die Bundesentschädigungskommission angerufen werden kann (§ 15 Abs. 2), sind vom Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung festzusetzen.

(3) Die Termine sind nach Einkommensstufen derart festzusetzen, daß zunächst die Personen mit geringeren Einkünften ihre Ansprüche geltend machen können. Dabei ist auf die im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen

Mittel und auf die in jeder Einkommensstufe zu erwartende Anzahl von Entschädigungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

§ 17. (1) Über Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung und über Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches nach diesem Bundesgesetz entscheidet die Bundesentschädigungskommission, die nach den Bestimmungen des Besetzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. , beim Bundesministerium für Finanzen in Wien errichtet wird.

(2) Die §§ 20 bis 26 des Besetzungsschädengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 18. (1) Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 11 sind, sofern sie bis 31. Dezember 1958 bei der Finanzlandesdirektion einlangen, bis 31. März 1959 der Bundesentschädigungskommission vorzulegen; bis 30. Juni 1959 eingelangte Ansuchen sind der Bundesentschädigungskommission bis 31. Dezember 1959 vorzulegen.

(2) Die Bundesentschädigungskommission hat aus den vorgelegten Ansuchen jene Fälle auszuwählen, die im Hinblick auf die für die Härterege lung in dem betreffenden Finanzjahr vorgesehenen Mittel, in diesem Finanzjahr zu behandeln sind.

(3) Die Bundesentschädigungskommission kann in Fällen des § 11 vor ihrer Entscheidung in der Sache der Finanzlandesdirektion auftragen, binnen angemessener Frist Erhebungen zu pflegen und einen Entschädigungsbetrag vorzuschlagen.

(4) In ein Verfahren vor der Bundesentschädigungskommission wegen eines Ansuchens um Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 11 ist ein Antrag auf Gewährung einer Entschädigung gemäß § 9 einzubeziehen.

(5) Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 gelten nicht für Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 11.

§ 19. (1) Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Abschnitt VI.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

§ 20. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, unbeschadet der Beschränkungen, welche sich aus den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen und den Anlagen zu diesen Gesetzen (Dienstpostenpläne) ergeben, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Personal-

neueinstellungen sowie die zusätzlichen Mittel zu genehmigen, welche zur Unterbringung und Einrichtung der Entschädigungsabteilungen bei den Finanzlandesdirektionen mit Büromobiliar und Maschinen unbedingt erforderlich sind.

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Finanzen und hinsichtlich des § 17 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Anlage zum Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz.

Bestimmungen über die Bemessung der Entschädigung für Gegenstände des Hausrates.

1. Der Bemessung der Entschädigung von Gegenständen des Hausrates (§ 5 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes) sind die in der angeschlossenen Liste verzeichneten Einrichtungsgegenstände mit den darin angegebenen Berechnungspunkten nach Maßgabe des tatsächlichen Verlustes zu Grunde zu legen.

2. Die mögliche Höchstpunktzahl für jede Wohnung ist entsprechend den tatsächlich eingerichtet gewesenen Räumen derart begrenzt, daß für die einzelnen Räume die nachstehend verzeichnete Punktzahl nicht überschritten werden darf:

Je Zimmer	1600 Punkte
je Kabinett	800 Punkte
für die Küche	800 Punkte
für das Badezimmer	400 Punkte
für das Vorzimmer	200 Punkte

3. Der Ermittlung der Höchstpunktzahl für jede Wohnung darf im Rahmen der tatsächlichen Verhältnisse je ein Nebenraum der gleichen Kategorie und höchstens drei Wohnräume (hievon höchstens zwei Zimmer) zu Grunde gelegt werden.

4. Für folgende nicht in der Liste verzeichnete Hausratsgegenstände sind nach Maßgabe des tatsächlichen Verlustes unbeschadet der gemäß den Ziffern 1 bis 3 ermittelten Punkte weitere Punkte zuzuerkennen, die begrenzt sind wie folgt:

Für Haus-, Tisch- und Bettwäsche	300 Punkte
für Geschirr, Besteck und sonstigen kleinen Hausrat	300 Punkte.

5. Die Höchstpunktzahl gemäß Ziffer 4 ist für Totalverlust in jeder Kategorie unter der Voraussetzung zu gewähren, daß der Haushalt für zwei Personen angemessen eingerichtet war.

6. Wenn einem geschädigten Haushalt zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes mehr als zwei Personen (Erwachsene oder Kinder) angehörten, erhöht sich die Höchstpunktzahl gemäß den vorangehenden Ziffern 1 bis 5 um je 10 v. H.

7. Für die Ermittlung der Entschädigung ist jeder Punkt mit S 1'80 zu bewerten.

Liste der Hausratsgegenstände.		Gegenstand	Punkte
Abwasch			
	Kastenabwasch		120
	Tischabwasch		90
Anrichten			
	Bauernstubenanrichte		120
	Küchenanrichte		80
	Zimmeranrichte		150
Bänke			
	Bank (auch Küchenbank)		40
	Korbbank		30
	Kücheneckbank		125
	Wäschebank		50
	Zimmerbank (gepolstert)		160
Beleuchtungskörper			
	Ampel		20
	Kugelpende		15
	Luster, ein- bis vierflammig		40
	Luster, fünf- und mehrflammig		80
	Nachttischlampe		10
	Nurglasleuchte (auch Soffitte)		10
	Ständer(Steh)lampe		30
	Tischlampe (auch Schreibtischlampe)		15
	Wandleuchte		12
	Zugpende		9
Betten, Schlafmöbel			
	Bettbank		160
	Bett mit Einsatz, Hartholz		100
	Bett mit Einsatz, Weichholz		80
	Bett mit Einsatz, Messing, Stahlrohr		50
	Betteinsatz		30
	Couch		160
	Kinderbett		25
	Lotterbett		180
	Ottoman		80
	Sitz- und Schlafdecke		350
Bettzeug			
	Bettdecke, einbettig		10
	Bettdecke, zweibettig		20
	Diwanpolster		6
	Matratze, dreiteilig		36
	Matratze, dreiteilig, Roßhaar		120
	Matratze für Kinderbett		20
	Matratzenschoner		5
	Plumeau		40
	Polster		15
	Sofadecke		15
	Steppdecke		35
	Steppdecke, Daunen		70
	Tuchent		50
	Tuchent, Daunen		70
	Wolldecke		20
Blockeiskasten			40
Gegenstand			
Buffet, Kredenzen			
	Küchenkredenz		200
	Zimmerbuffet, -kredenz		250
Büromöbel			
	Aktenregal		50
	Aktenbock		10
	Armsessel		20
	Auflagetisch		30
	Bücherregal		40
	Drehsessel		35
	Rollschrank		150
	Schrank		150
	Schreibtisch		200
	Schreibmaschinentischerl		35
	Sessel		12
	Tisch		50
Elektrische Geräte			
	Bestrahlungslampe		30
	Bodenbürste		150
	Bügeleisen		12
	Eisschrank		250
	Heizofen		30
	Heizsonne		15
	Staubsauger		120
	Wäscheschleuder — Zentrifuge		300
	Waschmaschine		350
Gardinen			
	Fensterpolster		10
	Fensterschützer		15
	Gardinen für 1 Küchen- oder Vorzimmerfenster		10
	Gardinen für 1 Zimmerfenster		20
	Scheibenvorhänge für 1 Fenster		8
	Seitenteile für 1 Zimmerfenster		15
Gartenmöbel			
	Bank (aus Metall)		30
	Holzbank		20
	Holzstuhl		10
	Holztisch		25
	Liegestuhl (Klappfauteuil)		12
	Metallsessel		12
	Schirm mit Ständer		25
	Tisch (aus Metall)		25
Gasgeräte			
	Brat- und Backrohr		70
	Kocher (Rechaud)		40
Herde			
	Haushaltsherd (Kohle)		150
	Haushaltsherd (Gas)		180
	Haushaltsherd (Elektro)		200
	Wirtschaftsherd (Kohle)		300
	Wirtschaftsherd (Gas, Elektro)		350
Karniesen			
	Metall, Holz		15

14

Gegenstand	Punkte	Gegenstand	Punkte
Kasten und Schränke aller Art		Servierwagen (Stummer Diener)	40
Barschrank	150	Sitzmöbel (siehe auch Betten)	
Bücherschrank	250	Diwan, Sofa, Kanapee, Chaiselongue	80
Bücherkästchen	90	Fauteuil	50
Chemisettkasten	160	Fauteuil, gepolstert	70
Glasschrank	150	Hocker	10
Kasten, einfach, eintürig, Weichholz	50	Hocker, gepolstert	20
Kasten, einfach, zweitürig, Weichholz	120	Ohrenfauteuil	150
Kasten, einfach, dreitürig, Weichholz	180	Schemel	8
Kasten, einfach, viertürig, Weichholz	250	Sessel, Weichholz	12
Kasten mit Aufbau, zweitürig, Weichholz	170	Sessel, Hartholz	15
Kasten mit Aufbau, dreitürig, Weichholz	230	Sessel, gepolstert	30
Kasten mit Aufbau, viertürig, Weichholz	300	Sessel, Korbgeflecht	15
Kombinierter Schrank, Sekretär	250	Sessel mit Armlehne	30
Kommode, Ladenkasten	100	Sitzbank, gepolstert	100
Nachtkästchen mit Marmorplatte	60	Sitzecke, gepolstert	220
Nachtkästchen ohne Marmorplatte	40	Sitz- und Schlafecke	350
Psyche mit Spiegel	100	Spiegel	
Tonmöbel (Radioschrank; Plattenspielschrank)	90	Wandspiegel ohne Rahmen	20
Schubladekasten (Kommode, Küchenskasterl)	40	Wandspiegel mit Rahmen	30
Waschkasten mit Marmorplatte	80	Konsolspiegel	40
Waschkasten mit Marmorplatte und Spiegel	100	Teppiche, Vorleger, Brücken und Läufer, je m²	
Waschkasten ohne Marmorplatte	50	Kokos-	9
Waschkasterl (Küche)	40	Bouclé-, Velour-, Axminster-	20
Wäsche- und Kleiderschrank, Hartholz, eintürig	100	Orient-	80
zweitürig	150	Tische	
dreitürig	250	Ausziehtisch	100
viertürig	350	Jour-, Näh-, Rauchtisch u. dgl.	50
Zierschrank	150	Konsoltisch	40
Kleiderständer	20	Korbtisch	35
Koffer- und Schirmständer	10	Schreibtisch	250
Kohlenkiste	40	Radio- und Blumentischchen	25
Nähmaschine	300	Tisch, Weichholz	40
Öfen		Tisch, Hartholz	70
Dauerbrandofen	100	Toilettetisch mit Marmorplatte	80
Füllofen	50	Toilettetisch ohne Marmorplatte	50
Kachelofen, Kamin	300	Uhren	
Paravent	30	Buffetuhr	50
Regale		Küchenuhr	20
Bücherregal	40	Stand(Boden)uhr	100
Hängeregal (auch für Küche)	20	Wand(Pendel)uhr	50
		Wecker	10
		Wand- und Kleiderablagen	
		mit Spiegel	60
		ohne Spiegel	40
		Washstockerl	30